

FRÜHZEITIGE VORSORGE SCHAFFT SICHERHEIT

Mit dem Thema «Tod» befassen wir uns zu Lebzeiten nur sehr ungern. Dass eine frühzeitige Regelung des Nachlasses für die Hinterbliebenen oftmals eine existentielle Sicherung zur Folge hat, ist vielen von uns nicht bewusst. Der Wettinger Notar und Mediator Magnus Küng erklärt, weshalb eine einvernehmliche und schriftlich festgehaltene Regelung für viele lohnenswert ist.



Rechtzeitige Abmachungen zu Vorsorge und Erbe zwischen den Nachkommen und den Eltern sorgen für klare Verhältnisse.



Notar Magnus Küng.

HERR KÜNG, DAS THEMA VORSORGE UND ERBE IST EIN THEMA, DAS MAN GERNE UNBEARBEITET VOR SICH HER SCHIEBT. WESHALB SOLLTEN WIR UNS DENNOCH RECHTZEITIG DAMIT AUSEINANDER SETZEN? Gleich wie im Schadensfall bei einer Versicherung sollte auch im Hinblick auf das Ableben oder des Verlustes der Handlungsfähigkeit (z.B. durch Demenz, Alzheimer, schweren Unfall etc.) rechtzeitig Vorsorge geleistet werden. Im Vordergrund steht meistens die gegenseitige Absicherung der Lebenspartner, ob verheiratet oder nicht verheiratet. Sowohl den Vorsorgefall wie auch den Erbfall sollte man darum rechtzeitig, solange man noch geistig gesund ist, vertraglich und letztwillig regeln. Dabei stellen sich zumeist folgende Fragen: „wie schütze ich mein / unser Vermögen?“, wie kann das eigene Vermögen korrekt in der Familie gesichert werden?“, oder „wie sichere ich meinen Lebenspartner / meine Lebenspartnerin nach meinem Ableben ab?“.

WAS FÜR PROBLEME ENTSTEHEN, WENN DER SCHUTZ UNZUREICHEND IST? Häufig treffen wir die Situation an, dass Ehegatten zusammen ein Wohnhaus oder eine Wohnung haben, welche zwar beinahe oder völlig schuldenfrei sind, daneben aber nur bescheidene Barmittel zur Verfügung stehen. Weil alle Erben von Gesetzes wegen nach dem Tod sofort einen Teilungsanspruch haben, die Liegenschaft nicht lediglich zum Steuerwert sondern zum Verkehrswert angerechnet werden muss, und die Kinder gesetzlich einen recht hohen Pflichtteilsanspruch, nämlich $\frac{3}{4}$ ihres gesetzlichen Anspruches, haben, wird es bei normaler Teilung nach Gesetz oft schwierig, ohne eine erbvertragliche Regelung dem überlebenden Elternteil die gemeinsame Wohnung oder das Haus, und damit das vertraute Heim, allein zuteilen zu können. Die hohen Pflichtteilsansprüche der Kinder können nämlich dazu führen, dass das Überlebende das Eigenheim verkaufen muss, um den Kindern ihre Erbansprüche auszahlen zu können.

WAS SCHLAGEN SIE VOR, UM DIESES SZENARIO ZU VERHINDERN? Die vertraglichen Möglichkeiten sind vielfältig und müssen im Einzelfall mit einer Fachperson (Notar) besprochen werden. Wenn die gegenseitige Absicherung der Lebenspartner im Vordergrund steht, was zumeist zutrifft, können sich die Ehegatten, sofern sie nur gemeinsame Kinder haben,

einerseits durch Ehevertrag alles gemeinsam während der Ehe angesparte Vermögen gegenseitig zuweisen und sich zusätzlich erbvertraglich gegenseitig die verfügbare Quote übertragen, d.h. die Kinder zugunsten des überlebenden Elternteils auf den Pflichtteil setzen. Sind dagegen die Kinder bereits volljährig, kann in einem Erb- und Erbverzichtsvertrag dem überlebenden Elternteil das gesamte eheliche Vermögen überwiesen werden, d.h. die Kinder verzichten zu Gunsten des überlebenden Elternteils vorläufig auf ihre Erbansprüche; diese werden erst beim Tod beider Eltern aufgeteilt. Das ist m.E. sympathischer als die Kinder auf den Pflichtteil setzen, denn es hat den Vorteil, dass über dieses Thema mit den Kindern schon vor dem Tod gesprochen wurde und der überlebende Elternteil zum schmerzlichen Verlust des Partners oder der Partnerin allenfalls eine mühevoll ererbte Erteilung durchführen muss; eventuell mit der Angst, vielleicht sogar das Haus oder die Wohnung verkaufen zu müssen, um die Kinder auszahlen zu können. Bei Konkubinatspartnern, eventuell je mit eigenen Nachkommen, wird eine gegenseitige Absicherung schwieriger. Hier empfiehlt es sich, eine Fachperson (Notar) aufzusuchen, welche die rechtlichen Möglichkeiten aufzeigen und dann formulieren kann (sog. Patchworkvertrag).

IST EINE VORZEITIGE UEBERSCHREIBUNG EINER LIEGENSCHAFT AN DIE NACHKOMMEN SINNVOLL? Eine vorzeitige Ueberschreibung der Liegenschaft an die Nachkommen macht dann Sinn, wenn es den Eltern insbesondere emotional ein Anliegen ist, dass dieses Haus oder diese Wohnung im Familienbesitz bleibt. Sinnvollerweise wird diese vorzeitige Eigentumsübertragung an ein oder mehrere Kinder verbunden mit der Einräumung der Nutzniessung oder des Wohnrechtes an dieser Liegenschaft zu Gunsten der Eltern. Auf diese Weise können die Eltern lebenslänglich in ihrem gewohnten Heim bleiben. Dabei empfiehlt es sich, den Anrechnungswert dieser Liegenschaft auch mit den übrigen Nachkommen, welche nicht miterben, einvernehmlich und unterschriftlich zu vereinbaren, um zu verhindern, dass die Nachkommen nach dem Tod beider Eltern über diesen Anrechnungswert und somit einen allfälligen Ausgleichsanspruch diskutieren oder sogar streiten werden. Bei einer vorzeitigen Ueberschreibung der Liegenschaft an die Kinder können sich diese aber nicht – wie oft irrtümlich angenommen – der Unterstützungspflicht gegenüber ihren Eltern entziehen. Wenn die Eltern z.B. in ein Pflegeheim gehen müssen, und ihre Einkünfte und ihr Vermögen nicht mehr ausreicht, die Pflege- und Aufenthaltskosten zu tragen, werden primär die Nachkommen entsprechend ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen verpflichtet, einen allfälligen Fehlbetrag auszugleichen. Weil die anrechenbare Einkommensgrenze eines jeden der Kinder relativ hoch angesetzt ist, kann es sich in vereinzelt Fällen für die Eltern und die Kinder sogar lohnen, die Liegenschaft vorzeitig an die Kinder weiterzugeben.

IN WELCHEN FÄLLEN SOLLTE MAN EINEN VORSORGEAUFTRAG MACHEN? Wenn Sie wollen, dass auch im Falle eines Unfalles (z.B. schwerer Autounfall) oder einer Krankheit (z.B. Demenz), aufgrund dessen Sie handlungsunfähig werden, und damit auch alle ausgestellten Vollmachten unwirksam werden, Ihre täglichen Geschäfte trotzdem ordentlich weitergeführt werden sollen, ohne dass das KESB einen Beistand einsetzen muss,

ist es ratsam, einen sog. Vorsorgeauftrag zu errichten. Darin beauftragen Sie die Ihnen vertrauten und fähigen Personen, für den Fall des Verlustes Ihrer Handlungsfähigkeit dafür zu sorgen, dass alle Entscheidungen betreffend Pflege, Arzt, Heimeinweisung, Behandlungsmethoden, etc. (=Personensorge), sowie alle Entscheide über Ihre finanziellen und administrativen Angelegenheiten (= sog. Finanzsorge) in Ihrem Sinne weitergeführt werden. Dieser Vorsorgeauftrag kann wie ein Testament von Anfang bis zum Ende handschriftlich geschrieben werden, und muss datiert und unterzeichnet sein; oder Sie beauftragen eine Fachperson (Notar) für diesen Vorsorgeauftrag eine öffentliche Urkunde aufzusetzen, was den Vorteil hat, dass die Urkundsperson (Notar) in dieser Urkunde auch Ihre Handlungsfähigkeit bescheinigt.

NOTAR MAGNUS KÜNG EMPFIEHLT ein unverbindliches Gespräch mit einem Fachmann. Dort können Fragen zur individuellen Situation gestellt und verschiedene Szenarien und Möglichkeiten besprochen werden.

KÜNG ADVOKATUR ■ NOTARIAT ■ MEDIATION

Magnus Küng Fürsprecher und Notar | Wirtschaftsmediator SKWM | **Simon Haefeli** Rechtsanwalt | Landstrasse 76 | 5430 Wettingen | Tel. 056 437 36 37 wettingen@notariat-kueng.ch | www.notariat-kueng.ch

Anzeige



INNOVATIV & KREATIV.

haefligerdruck.ch

Unsere umfassenden und durchdachten Lösungen verhelfen Ihrer persönlichen Kommunikation zum gezielten Erfolg.



KROMER GRUPPE

HÄFLIGERDRUCK